



Sachstand

Wasserrechtliche und strafrechtliche Fragen zur Grubenwasserhaltung

**Wasserrechtliche und strafrechtliche Fragen zur
Grubenwasserhaltung**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 081/18
Abschluss der Arbeit: 26. April 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau
und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Genehmigungserfordernisse aus bergbaurechtlicher Sicht für die Grubenwasserhaltung	5
3.	Genehmigungserfordernisse aus wasserrechtlicher Sicht bei der Grubenwasserhaltung	7
3.1.	Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Hochpumpen und Einleiten des Grubenwassers in oberirdische Gewässer bei der Aufnahme der Grubenwasserhaltung	8
3.2.	Bedeutung der wasserrechtlichen Erlaubnis neben der Betriebsplanzulassung	9
3.3.	Keine wasserrechtliche Erlaubnis bei Grubenwasserteilanstieg durch vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung	9
3.4.	Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung	11
4.	Strafbarkeit nach § 324 StGB	11
4.1.	Rechtsdogmatische Einordnung des Merkmals „unbefugt“	12
4.2.	Erlaubnisse im Rahmen des § 324 StGB	12
4.3.	Befugnisse bei der Aufnahme der Grubenwasserhaltung	13
4.4.	Vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung bei befristeter wasserrechtlicher Erlaubnis	14
4.5.	Vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung bei unbefristeter wasserrechtlicher Erlaubnis	14
4.6.	Fahrlässige Gewässerverunreinigung	15

1. Einleitung

Sowohl während des Bergbaubetriebs als auch bei der Einstellung eines Bergbaubetriebs ist jeweils für das sogenannte Grubenwasser Sorge zu tragen. Bei dem Grubenwasser handelt es sich um Regenwasser, das entlang von Gesteinsschichten und Klüften in den Boden sickert. Auf diesem Weg durch die verschiedenen Gesteinsschichten löst das Regenwasser vorhandene Mineralien aus den Gesteinsschichten aus, wie beispielsweise Salze. Dieses Regenwasser sammelt sich dann am tiefsten Punkt des bergmännisch geschaffenen Grubengebäudes. Während des bergbaurechtlichen Betriebs müssen aus Sicherheitsgründen die Stollen trocken gehalten werden. Das versickerte Regenwasser, das Grubenwasser, das an der tiefsten Stelle des bergmännischen Betriebs gesammelt wird, wird an die Tagesoberfläche gehoben und dort in Oberflächengewässer eingeleitet (sogenannte Grubenwasserhaltung).

Indem das Grubenwasser auf seinem Weg durch die Gesteinsschichten Mineralien auslöst, könnte das Grubenwasser bereits verschmutzt sein und damit für den Wasserhaushalt zur Gefahr werden. In verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland wird die Steinkohlegewinnung eingestellt. Damit taucht das Problem auf, wie bei der Einstellung des Bergbaubetriebs mit dem Grubenwasser zu verfahren ist. Stellt man im Zuge der Beendigung der Steinkohlegewinnung auch die Grubenwasserhaltung ein, so hat dies automatisch einen Anstieg des Grubenwassers zur Folge.¹

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die Einstellung der Grubenwasserhaltung Schäden an Gewässern auslösen kann.² Befürchtet wird teilweise, dass bei der Beendigung des Steinkohleabbaus auch polychlorierte Biphenyle (PCB) zu einem Problem für den Wasserhaushalt werden könnten. Denn bis Mitte der 80er-Jahre wurden im Steinkohlebergbau PCB-haltige Hydrauliköle eingesetzt. Einige gehen davon aus, dass in den stillgelegten Stollen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im Saarland noch mehrere Tausend Tonnen PCB in Fässern gelagert wird. Befürchtet wird folgendes Szenario: Wird mit der Einstellung des Bergbaubetriebs auch die Grubenwasserhaltung beendet, also das Hochpumpen des Grubenwassers eingestellt, so steigt der Grubenwasserspiegel an. Durch diesen Anstieg des Grubenwassers könnten die Tonnen mit den PCB-haltigen Hydraulikölen, die in den stillgelegten Stollen lagern sollen, bewegt und dadurch

1 Zu den beschriebenen Vorgängen nach Beendigung der Steinkohlegewinnung vgl. Jordan/Welsing, Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlegewinnung – Bergrechtliche Betrachtung, Zeitschrift für Bergrecht (ZfB), 2017, 231 f

2 So gab es beispielsweise im Januar 2018 in Aachen eine Tagung zu dem Thema „Grubenwasseranstieg und Gewässerschutz. Beispiele und rechtliche Fragen“ – Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht am 23. Januar 2018 in Aachen eine gemeinsame Tagung der RWTH Aachen – Institut für Markscheidewesen, Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau – Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht mit der GDMB Gesellschaft der Metallurgen und Bergleute e.V., abrufbar unter: https://kbu.gdmb.de/fileadmin/KBU/KBU_2018_Flyer.pdf [letzter Abruf: 5. Februar 2018]

geöffnet werden mit der Folge, dass sich dann das Hydrauliköl mit dem PCB mit dem Grubenwasser vermischen und so in den Wasserhaushalt gelangen könnte.³

Nach den Konzepten, die sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im Saarland vorgesehen sind, sind zunächst nur Grubenwasserteilanstiege geplant. Das Grubenwasser soll also nicht sofort bis an die Oberfläche, sondern zunächst nur mehrere Hundert Meter ansteigen. Das Grubenwasser befindet sich dann in der Regel immer noch mehrere Hundert Meter unterhalb der Erdoberfläche.⁴ Das bedeutet, dass die Pumpen, mit denen das Grubenwasser an die Erdoberfläche geleitet wurde, so lange abgestellt werden, bis die anvisierte Anstiegshöhe des Grubenwassers erreicht wird. Die Grubenwasserhaltung wird also vorläufig eingestellt. Erst in einem zweiten Schritt soll die Grubenwasserhaltung dauerhaft eingestellt werden.⁵ Ist die geplante Anstiegshöhe des Grundwassers erreicht, muss die Grubenwasserhaltung – Pumpen und Einleiten des Grubenwassers in andere Gewässer – aber wieder aufgenommen werden, weil sich ansonsten die Höhe des Teilanstiegs des Grundwassers nicht halten ließe. Da zurzeit nur der erste Schritt der Konzepte umgesetzt wird, also die Herbeiführung der Grundwasserteilanstiege, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf diesen ersten Schritt.

- Nach der diesem Sachstand zugrundeliegenden Anfrage soll zunächst geklärt werden, ob hohe Einleitungen von verschmutztem Grubenwasser aus bestehenden oder ehemaligen Bergwerken in die Vorfluter aus rechtlicher Sicht möglich sind und zwar sowohl mit als auch ohne Einleitgenehmigung (Gliederungspunkte 2 und 3).
- Darüber soll untersucht werden, inwiefern eine Überschreitung des Mittelwertes für PCB bei der Einleitung von in Bergwerken entstandenen Abwasser – auch im Falle einer vorhandenen Einleitgenehmigung – zu einer Straftat nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB)⁶ führt (Gliederungspunkt 4).

2. Genehmigungserfordernisse aus bergbaurechtlicher Sicht für die Grubenwasserhaltung

Im aktiven Steinkohlebergbau ist die Grubenwasserhaltung Teil des Bergabbaus selbst. Konsequenterweise ist die Grubenwasserhaltung daher auch durch einen zugelassenen Betriebsplan zu legitimieren⁷. Anders als bei anderen genehmigungspflichtigen Vorhaben sind im Bergbau nicht

3 Zeitler, Deutschlandfunk, PCB im Bergbau, Das Problem großflächig verdünnt, 10. April 2015, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/pcb-im-bergbau-das-problem-grossflaechig-verduennt.697.de.html?dram:article_id=316651 [letzter Abruf: 26. April 2018].

4 Jordan/Welsing, Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung – Wasserrechtliche Betrachtung, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 2017, 121, 122; dieselben ZfB 2017, 231, 232.

5 So Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 123.

6 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html> [letzter Abruf: 26. April 2018].

7 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231.

nur die Errichtung und der Betrieb genehmigungspflichtig. Betriebsplanpflichtig ist vielmehr auch die **Einstellung** des Bergbaubetriebs, § 51 Absatz 1 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG).⁸ Damit ist auch die Einstellung der Grubenwasserhaltung aus **bergrechtlicher Sicht** genehmigungspflichtig.⁹ Nach § 55 Absatz 1 Nr. 9 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplans zu erteilen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sind im Rahmen der bergrechtlichen Entscheidung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auch Fragen der Gewässerverunreinigung zu klären.¹⁰ Damit gilt für die Einstellung der Grubenwasserhaltung, dass für diese im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen ist, ob gemeinschädliche Einwirkungen i.S.d. § 55 Absatz 1 Nr. 9 BBergG, zu denen auch Gewässerverunreinigungen gehören, zu erwarten sind.¹¹

Damit lässt sich die erste Frage, ob verschmutztes Grubenwasser mit oder ohne Genehmigung in die Vorfluter geleitet werden darf, aus bergrechtlicher Sicht dahingehend beantworten, dass sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Einstellung eines Bergbaubetriebs stets eine bergrechtliche Entscheidung nach § 55 Absatz 1 Nr. 9 BBergG zu treffen ist, in deren Rahmen auch Fragen der Gewässerverunreinigung zu klären sind.

Ob im Einzelfall durch die Aufnahme oder Einstellung der Grubenwasserhaltung eine Gewässerverunreinigung verursacht wird, kann von Seiten der Wissenschaftlichen Dienste nicht beurteilt werden, weil sie keine Rechtsberatung im Einzelfall erteilen.¹² Aber nur im Einzelfall kann anhand des konkreten Sachverhalts geprüft werden, ob solche gemeinschädlichen Einwirkungen zu erwarten sind oder nicht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Frage, ob PCB, das sich in Tonnen in den stillzulegenden Bergwerken befinden soll, durch das ansteigende Grubenwasser zu einer Gefahr für die Gewässer wird. Denn eine solche Beurteilung würde eine Beweisaufnahme voraussetzen, die von den Wissenschaftlichen Diensten grundsätzlich nicht vorgenommen wird.

8 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html> [letzter Abruf: 26. April 2017].

9 OVG Münster, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f., Leitsatz, Anmerkung 65; Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 233.

10 BVerwG, Urteil vom 9. November 1995 – 4 C 25/94, Juris Rn. 37 - Beseitigung von Sauerwasser im Erzbergwerk Rammelsberg/Harz.
BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 7 C 22/12, Juris, Rn. 24-27, 33 = BVerwGE 151, 156-171.
Siehe auch: OVG Münster, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f.

11 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 236 f.

12 Leitfaden für die Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste (WD), Gliederungspunkt 1.7.

3. Genehmigungserfordernisse aus wasserrechtlicher Sicht bei der Grubenwasserhaltung

Gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹³ bedarf die Gewässerbenutzung grundsätzlich der Erlaubnis oder Bewilligung. Nach dem WHG ist die Gewässerbenutzung einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt¹⁴ unterworfen. Die Gewässerbenutzung steht also anders als zum Beispiel die Straßenbenutzung nicht im Allgemeingebrauch. Hintergrund für diese Entscheidung des Gesetzgebers ist der Umstand, dass eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erfolgen soll, § 6 Absatz 1 WHG¹⁵; die öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung soll auch die Knappheit der Wasserressourcen im öffentlichen Interesse regeln.¹⁶ Erlaubnispflichtig ist aber nur die **Benutzung** eines Gewässers, so dass sich die Frage stellt, was unter einer Gewässerbenutzung zu verstehen ist. Dies ist in § 9 WHG geregelt. Sollte im Einzelfall eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorliegen, muss anschließend geprüft werden, ob die materiellen Voraussetzungen für eine solche Erlaubnis oder Bewilligung gegeben sind. Diese sind in § 12 WHG geregelt:

„§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.“

Damit stellt sich die Frage, ob die Grubenwasserhaltung eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellt.

13 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BjNR258510009.html [letzter Abruf: 26. April 2018].

14 So auch Hasche, in: Beck'scher Onlinekommentar, Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt (BeckOK Umweltrecht), 44. Edition, Stand: 1. Juli 2015, § 8 WHG Rn. 1; Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG 51. EL, Stand: Februar 2017, § 8 Rn. 93.

15 Knopp, in: Sieder/Zeiler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 51. Ergänzungslieferung, Februar 2017, § 8 WHG Rn. 14.

16 Siehe die Erläuterung von Pape zur nachhaltigen Bewirtschaftung vor dem Hintergrund der öffentlichen Wasserversorgung, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL, Stand: Juli 2017, § 8 WHG Rn. 27 f.

3.1. Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Hochpumpen und Einleiten des Grubenwassers in oberirdische Gewässer bei der Aufnahme der Grubenwasserhaltung

Neben der Zulassung des Bergbauunternehmens durch einen Betriebsplans kann im Einzelfall auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 10 WHG erforderlich sein. Wie gesehen, wird das Grubenwasser zunächst gesammelt und anschließend an die Tagesoberfläche gehoben und dort in Oberflächengewässer eingeleitet. In dem **Zutagefördern** des Grubenwassers liegt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG, in dem **Einleiten** in ein **Oberflächengewässer** eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Damit ist neben der Zulassung durch einen bergrechtlichen Betriebsplan auch eine **wasserrechtliche** Erlaubnis nach §§ 8, 10, 12 WHG erforderlich.¹⁷

Die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung steht, wie sich aus § 12 Absatz 2 WHG ergibt, grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Aufgrund dieses Bewirtschaftungsermessens gibt es keinen Anspruch auf die Erlaubnis bzw. die Bewilligung. Der Antragsteller kann nur verlangen, dass das Bewirtschaftungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt wird. Innerhalb des Bewirtschaftungsermessens sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Absatz 1 WHG zu berücksichtigen¹⁸. Nach dieser Regelung sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei müssen vor allem die Aspekte der Nutzung zum Wohl der Allgemeinheit und des Schutzes der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts berücksichtigt werden.¹⁹

Anders als bei der Erlaubnis und der Bewilligung, handelt es sich bei der Versagungsentscheidung nach § 12 Absatz 1 WHG um eine gebundene Entscheidung. Die Behörde muss daher die Erlaubnis bzw. die Bewilligung versagen, wenn die in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.²⁰ Dazu gehören zunächst schädliche Gewässeränderungen, die auch nicht durch Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen sind. Die Gewässernutzung ist also zu untersagen, wenn durch sie ein Gewässerschaden entstehen kann,

Inwieweit durch das Einleiten von Grubenwasser in andere Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 WHG tatsächlich erteilt werden kann, hängt vom Einzelfall ab. Oben war bereits angemerkt worden, dass von den Wissenschaftlichen Diensten nicht geklärt werden kann, ob tatsächlich aus den Bergwerken PCB in die Vorfluter fließt und ob dies in einer Menge ge-

17 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 232 f.

18 Schendel/Scheier, in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 44. Edit4ion, Stand: 1. August 2017, § 12 Rn. 12 f.; Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL, Stand: Oktober 2017, § 12 WHG Rn. 2; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL, Stand: Juli 2017, § 12 WHG Rn. 48; Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 12 Rn. 44.

19 Hasche, in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 6 WHG Rn. 4-7; Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 6 WHG Rn. 2; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 WHG Rn. 19, 25 f.; Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 6 Rn.3 f., 8-10, 13.

20 Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 8 WHG Rn. 4.

schiebt, die zu einer schädlichen Gewässerveränderung führt. Denn dies würde eine Beweiserhebung voraussetzen und damit eine Einzelfallprüfung, die von den Wissenschaftlichen Diensten nicht durchgeführt wird.²¹

3.2. Bedeutung der wasserrechtlichen Erlaubnis neben der Betriebsplanzulassung

Welche Bedeutung der wasserrechtlichen Erlaubnis neben der Betriebsplanzulassung zukommt, erschließt sich, wenn man berücksichtigt, dass die Erlaubnis nach §§ 8, 10, 12 WHG nicht etwa von der Wasserbehörde, sondern nach § 19 Absatz 2 WHG von der Bergbehörde erteilt wird, die gemäß § 19 Absatz 3 WHG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die Erlaubnis entscheidet.

Da die Bergbehörde das Einvernehmen mit der Wasserbehörde nur suchen muss, wenn eine Benutzung eines Gewässers anzunehmen ist, die damit eine Erlaubnispflicht nach sich zieht, liegt die entscheidende Kompetenz bei der Bergbehörde. Kommt diese zu der Auffassung, es handle sich bei der Verwendung des Wassers nicht um eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG, ist auch keine Erlaubnis nach den §§ 8, 10, 12 WHG erforderlich. Die Bergbaubehörde kann dann über alle wasserrechtlichen Fragen allein entscheiden; sie müsste sich nicht einmal um das Einvernehmen mit der Wasserbehörde bemühen. Der Bergbaubehörde kommt daher im Rahmen ihrer Betriebsplanzulassung hinsichtlich der wasserrechtlichen Entscheidungen die entscheidende Kompetenz zu.

3.3. Keine wasserrechtliche Erlaubnis bei Grubenwasserteilanstieg durch vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung

Bei der Einstellung der Grubenwasserhaltung sind, wie bereits beschrieben, zunächst nur Teilanstiege geplant. Der Vollständigkeit geschuldet, sei auch hier angemerkt, dass diese zweistufigen Konzeptionen ebenfalls durch bergrechtliche Betriebsplanzulassungen genehmigt werden müssen.²² Zweifelhaft ist nur, ob darüber hinaus neben der Betriebszulassung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei einem Grundwasserteilanstieg, bei dem die Grubenwasserhaltung für einen Zeitraum eingestellt wird, bis das Grubenwasser ein bestimmtes Anstiegsniveau erreicht hat, liegt noch keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG vor. Wird nämlich das Grubenwasser nicht an die Erdoberfläche befördert, so sind nicht die Merkmale des Zutageförderens und Zutageleitens im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG erfüllt.²³ Da bei dem bloßen Anstieg des Grubenwassers auch weder Grundwasser entnommen noch abgeleitet wird, scheiden auch die anderen Varianten einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG aus.²⁴

21 Leitfaden für die Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste (WD), Gliederungspunkt 1.7.

22 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 234; dieselben, ZfW 2017, 121, 122.

23 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 125 f.

24 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 126.

Eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 WHG liegt daher durch den bloßen Teilanstieg des Grundwassers nicht vor.²⁵ Bleibt zu klären, ob durch den Grubenwasserteilanstieg eine unechte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 2 WHG in Frage kommt. Eine unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG scheidet aus, weil es sich bei dem bloßen Grundwasseranstieg nicht um ein Aufstauen, Absehen und Umleiten des Grundwassers handelt.²⁶ Als Gewässerbenutzungen gelten nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG aber auch solche Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Eine „Maßnahme“ im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG muss allerdings zweckgerichtet sein.²⁷ Der Grubenwasserteilanstieg ist aber nur eine Folge davon, dass die Grubenwasserhaltung für eine geraume Zeit eingestellt wird, also für eine geraume Zeit das Wasser nicht an die Oberfläche zur Ableitung in andere Gewässer gepumpt wird,²⁸ mit anderen Worten nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, die, wie oben beschrieben, neben der Betriebsplanzulassung ebenfalls von der Bergbaubehörde bei der Inbetriebnahme des Bergwerks ergangen ist. Anders als von der Betriebsplanzulassung eines Bergwerks muss aber von einer wasserrechtlichen Genehmigung nicht Gebrauch gemacht werden²⁹. Das bedeutet, dass die **Einstellung der Pumparbeiten**, mit denen das Grubenwasser an die Erdoberfläche gepumpt und anschließend in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet wird, **keiner wasserrechtlichen Genehmigung** bedarf.³⁰ Denn im Wasserecht gibt es keine dem § 51 Absatz 1 Satz 2 BBergG entsprechende Regelung. Im Gegensatz zur Einstellung des Bergbaubetriebs ist daher die Einstellung der Gewässerbenutzung nicht genehmigungsbedürftig.

Der Grundwasserteilanstieg erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des § 9 WHG, so dass eine Überprüfung des Grundwasserteilanstiegs an § 12 WHG ebenfalls nicht in Betracht kommt. Allerdings muss innerhalb des bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens geprüft werden, welche Maßnahmen einem Bergwerksunternehmer hinsichtlich der Einstellung der Grubenwasserhaltung auferlegt werden können. Dies kann auch auf ein Verbot der Einstellung der Grubenwasserhaltung hinauslaufen.³¹ Ohne Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans dürfen auch die Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ebenso wenig eingestellt werden wie der Bergbaubetrieb selbst.³²

25 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 125 f.; dieselben ZfB 2017, 231, 234.

26 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 127 f.

27 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 128.

28 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 128.

29 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 128.

30 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 128; dieselben, ZfB 2017, 231, 234.

31 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 129.

32 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 232-234; dieselben, ZfW 2017, 121, 130.

Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist daher sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Einstellung der Grubenwasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern damit eine Einleitung in ein Gewässer verbunden ist. Lediglich bei einer nur vorläufigen Einstellung der Grubenwasserhaltung, mit dem ein Teilanstieg des Grubenwassers verbunden ist, ist zwar keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig; es bleibt allerdings dabei, dass im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens, ohne dass der Bergbaubetrieb nicht eingestellt werden darf, auch Fragen der Grubenwasserhaltung zu berücksichtigen sind.

3.4. Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung

Wie oben beschrieben, soll das Grubenwasser zunächst nur bis zu einer bestimmten Höhe ansteigen. Dieser Grundwasserteilanstieg liegt mehrere Hundert Meter unterhalb der Erdoberfläche. Ist die Höhe des anvisierten Grundwasserteilanstiegs erreicht, muss wieder gepumpt werden, weil ansonsten das Grubenwasser über die anvisierte Höhe hinaus ansteigen würde. Die Grubenwasserhaltungsmaßnahmen müssen also wiederaufgenommen werden. Das Hochpumpen des Grundwassers erfüllt dabei den Benutzungstatbestand des § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG und das Ableiten des Grundwassers in ein Oberflächengewässer den Tatbestand des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG, sodass eine Erlaubnispflicht besteht.³³

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Erlaubnis zum Pumpen und Ableiten bereits, als der Bergbaubetrieb aufgenommen wurde, neben der Betriebsplanzulassung ebenfalls von der Bergbaubehörde erteilt wurde. Diese Erlaubnis besteht möglicherweise fort, es sei denn, sie war befristet oder ist widerrufen worden.³⁴ Die Beurteilung, ob die Erlaubnis durch die Einstellung des Bergbaubetriebes bereits erloschen ist, liegt letztendlich wiederum bei der Bergbaubehörde, die auch für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Absatz 2 WHG zuständig ist. Ob eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 10, 12 WHG beim Wiederaufnehmen der Grubenwasserhaltung für erforderlich gehalten wird oder nicht, hängt letztlich von der Entscheidung der Bergbaubehörde ab.

4. Strafbarkeit nach § 324 StGB

Der Gesetzgeber hat die unbefugte Gewässerverunreinigung oder die nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers unter Strafe gestellt. Die Regelung lautet wie folgt:

§ 324 Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

33 Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 132, dieselben, ZfB 2017, 231, 239 f.

34 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 240 f.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Damit stellt sich die Frage, ob eine Überschreitung des Mittelwertes für PCB bei der Einleitung von in Bergwerken entstandenem Abwasser – auch im Falle einer vorhandenen Einleitgenehmigung – zu einer Straftat nach § 324 StGB führt. Inwieweit tatsächlich durch die Überschreitung des Mittelwertes für PCB bei der Einleitung von Grubenwasser in Gewässer diese verunreinigt bzw. deren Eigenschaften nachteilig verändert werden, kann von den wissenschaftlichen Diensten nicht beurteilt werden. Dies setzt eine Aufklärung des Sachverhalts voraus, die nicht zu den Aufgaben der Wissenschaftlichen Dienste zählt. Deshalb kann der Straftatbestand des § 324 StGB nur abstrakt beleuchtet werden.

4.1. Rechtsdogmatische Einordnung des Merkmals „unbefugt“

Umstritten ist, ob das Merkmal „unbefugt“ zum Bereich des Tatbestandes gehört³⁵ oder zur Rechtswidrigkeit. Die herrschende Meinung ordnet das Merkmal der Rechtswidrigkeit zu, sodass eine Tathandlung, mit der ein Gewässer befugt verunreinigt wird, zwar tatbestandsmäßig, nicht aber rechtswidrig erfolgt.³⁶

4.2. Erlaubnisse im Rahmen des § 324 StGB

Eine Gewässerverunreinigung erfolgt unbefugt, wenn sie nicht durch eine besondere Befugnis, insbesondere eine behördliche Erlaubnis, gedeckt ist. Zu den Erlaubnissen gehören insbesondere solche aus dem WHG, also solche nach den §§ 10, 11, 17, 20, 69.³⁷

Wie bereits erörtert, sind im Bergbau nicht nur die Errichtung und der Betrieb genehmigungspflichtig, sondern auch die Einstellung des Bergbaubetriebs, § 51 Absatz 1 Satz 2 BBergG, mit der Folge, dass auch die Einstellung der Grubenwasserhaltung aus **bergrechtlicher Sicht** genehmigungspflichtig ist.³⁸ Ohne Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans dürfen auch die Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ebenso wenig eingestellt werden wie der Bergbaubetrieb selbst; davon ist auch die vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung betroffen.³⁹ Nach § 55 Absatz 1

35 Ransiek, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Sstrafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 324 Rn. 21.

36 Heger, in: Lackner/Kühl, § 324 Rn. 8; Wittek, in: Beck'scher Online-Kommentar, hrgs. von Heintschel-Heinegg, 37. Edition, Stand. 1. Februar 2018, § 324 Rn. 28; Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2014, § 324 Rn. 11; Alt, in: MüKoStGB, § 324 Rn. 57.

37 Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2014, § 324 Rn. 9; Alt, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MüKoStGB), 2. Auflage 2014, § 324 Rn. 71.

38 OVG Münster, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f., Leitsatz, Anmerkung 65; Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 233.

39 Jordan/Welsing, ZfB 2017, 231, 232-234; dieselben, ZfW 2017, 121, 130.

Nr. 9 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplans zu erteilen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Dabei sind nach Auffassung des BVerwG auch Fragen der Gewässerverunreinigung zu klären.⁴⁰

Damit stellt sich die Frage, ob auch der jeweilige bergrechtliche Betriebsplan eine Erlaubnis i.S.d. § 324 StGB darstellt. Dafür spricht, dass nach § 330d Absatz 1 Nr. 5 StGB auch Planfeststellungen zu den Erlaubnissen zählen. Auch Alt geht in seiner Kommentierung zu § 324 StGB davon aus, dass Genehmigungen, soweit sie auch die Gewässerbenutzungen erlauben, zu den Gestattungen gehören, nach denen die Gewässerverunreinigung befugt erfolgen kann. Dabei nennt er ausdrücklich auch die bergrechtlichen Gestattungen.⁴¹

4.3. Befugnisse bei der **Aufnahme** der Grubenwasserhaltung

Ist die Einleitung des Grubenwassers in den Vorfluter aufgrund einer wasserrechtliche Genehmigung nach den §§ 8, 10 WHG erfolgt, so ist sie befugt i.S.d. § 324 StGB geschehen; eine Strafbarkeit scheidet damit aus.

Außerdem ist der Betreiber auch durch die bergrechtliche Betriebsgenehmigung, die auch die Aufnahme der Grubenwasserhaltung umfasst, befugt.

Anzunehmen ist, dass bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Aufnahme der Grubenwasserhaltung die Problematik im Hinblick auf eine mögliche Verunreinigung der Gewässer durch die Tonnen mit PCB noch völlig unbekannt war. Hätten die Betreiber aber bereits bei Eröffnung des Bergbaubetriebs und der Grubenwasserhaltung von diesen Zusammenhängen Kenntnis gehabt, dann könnten sie unbefugt i.S.d. § 324 StGB gehandelt haben. Denn nach § 330d Absatz 1 Nr. 5 StGB liegt ein Handeln ohne Genehmigung auch dann vor, wenn die Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Betreiber des Bergwerks und der Grubenwasserhaltung bereits bei der Eröffnung des Betriebs von derartigen Zusammenhängen gewusst haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Problematik erst in dem Zeitpunkt aufgetreten ist, in dem über die Einstellung des Bergbaubetriebs und damit über die Einstellung bzw. vorübergehende Einstellung der Grubenwasserhaltung entschieden wird.

40 BVerwG, Urteil vom 9. November 1995 – 4 C 25/94, Juris Rn. 37 - Beseitigung von Sauerwasser im Erzbergwerk Rammelsberg/Harz.

BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 7 C 22/12, Juris, Rn. 24-27, 33 = BVerwGE 151, 156-171.
Siehe auch: OVG Münster, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f.

41 Alt, in: MüKoStGB, § 324 Rn. 82.

4.4. Vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung bei **befristeter** wasserrechtlicher Erlaubnis

Wurde die erteilte Genehmigung für die Grubenwasserhaltung lediglich befristet erteilt, etwa bis zur Einstellung des Bergbaubetriebs, so ist die Genehmigung nach den §§ 8, 10 WHG nach Ablauf der Befristung nicht mehr wirksam. Jedes Einleiten von Grubenwasser, das zu einer Gewässerverunreinigung führt, erfolgt dann unbefugt i.S.d. § 324 StGB. Allerdings findet durch die vorübergehende Einstellung der Grubenwasserhaltung und den damit verbundenen Grubenwasserteilanstieg noch keine Einleitung in ein (oberirdisches) Gewässer statt. Im Rahmen des § 324 StGB kommt es jedoch nicht darauf an, dass ein oberirdisches Gewässer verunreinigt wird. Denn nach der Legaldefinition in § 330d Absatz 1 Nr. 1 StGB umschreibt der Begriff „Gewässer“ ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer. Eine Verunreinigung des Grundwassers reicht daher im Rahmen des § 324 StGB aus, um eine Strafbarkeit auszulösen, solange diese unbefugt erfolgt.

Auch die Gestattung durch die bergrechtliche Betriebsplanzulassung schützt die Betreiber hier nicht vor einer möglichen Bestrafung. Denn wie bereits mehrfach beschrieben, ist auch die Einstellung der Bergbautätigkeit genehmigungspflichtig und innerhalb dieser Einstellungsgenehmigung muss von der Bergbaubehörde auch geprüft werden, ob die Grubenwasserhaltung eingestellt werden darf oder nicht. Ergeht eine solche Einstellungsgenehmigung, so hängt die Frage, ob die Gewässerverunreinigung befugt erfolgt oder nicht, auch davon ab, ob die Betreiber die Bergbaubehörde über die erforderlichen Umstände aufgeklärt haben. Denn nach § 330d Absatz 1 Nr. 5 StGB liegt ein Handeln ohne Genehmigung auch dann vor, wenn die Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

4.5. Vorläufige Einstellung der Grubenwasserhaltung bei **unbefristeter** wasserrechtlicher Erlaubnis

Ist die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet erteilt worden, dann bleibt diese auch bei der vorläufigen Einstellung der Grubenwasserhaltung wirksam. Auch der Umstand, dass diese Genehmigung so möglicherweise nicht mehr erteilt werden dürfte, weil durch die PCB-Fässer, eine Gewässerverschmutzung droht, ändert nichts daran, dass die Genehmigung als solche wirksam bleibt. Denn ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, und von einem solchen ist bei einer wasserrechtlichen Genehmigung auszugehen, kann zwar, wenn sich die Umstände ändern, widerrufen werden, § 18 Absatz 1 WHG, § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG. Die verändernden Umstände allein ändern aber nichts an der Wirksamkeit des Verwaltungsakts.

Fraglich ist allerdings, wie weit die wasserrechtliche Erlaubnis reicht, die bei Inbetriebnahme des Bergwerks und der Aufnahme der Grubenwasserhaltung erteilt worden ist. Denn immerhin ist der Umstand, der Gewässer gefährdend ist, die Lagerung der PCB-Fässer erst nach der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eingetreten. Man könnte daher die Auffassung vertreten, im Hinblick auf diese neue Gefahr könne die alte Genehmigung nicht rechtfertigend wirken, weil sie sich nicht auf die Einleitung von PCB erstreckt habe.⁴²

42 In diese Richtung gehen die Ausführungen von Heinke/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 324 Rn. 12.

Geht man dessen ungeachtet von einer Erlaubnis aus und verneint die Unbefugtheit in § 324 StGB, so könnte man allerdings über eine andere Variante zur Strafbarkeit des Betreibers kommen. Denn § 324 StGB soll auch durch ein garantenpflichtwidriges Unterlassen i.S.d. § 13 StGB verwirklicht werden können, wenn der bevorstehende Erfolg abgewendet werden kann⁴³. Eine Garantienstellung des Betreibers kann sich hier aus dem Umstand ergeben, dass er selbst die PCB-Fässer in dem Bergwerk eingelagert hat und damit folglich die Gefahr für die drohende Gewässer-
verunreinigung gesetzt hat. Dementsprechend müsste er entweder die Fässer vor der Einstellung der Grubenwasserhaltung entfernen oder zumindest die Bergbaubehörde bei dem Antrag auf Be-
endigung des Bergbaubetriebs einschließlich der (vorläufigen) Einstellung der Grubenwasserhaltung über das Vorhandensein der Fässer informieren, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die wasserrechtliche Erlaubnis nunmehr zu widerrufen.

Ebenso wie bei der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis schützt auch bei der unbefristeten Erlaubnis die bergrechtliche Betriebszulassung nicht vor einer möglichen Bestrafung. Denn der Betreiber muss die Bergbaubehörde entsprechend informieren, damit dieser innerhalb der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung über die Einstellung des Betriebs auch über die Grubenwasserhaltung entscheiden kann. Verschweigt der Betreiber die entsprechenden Angaben oder entsorgt er die PCB-Fässer nicht vor der Auslösung des Grubenwasserteilanstiegs, droht ihm eine Bestrafung nach § 324 StGB.

4.6. Fahrlässige Gewässerverunreinigung

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass § 324 Absatz 3 StGB auch die fahrlässige Gewässerverunreinigung unter Strafe stellt. Fehlt dem Betreiber daher insbesondere in den Fällen, in denen ihm Unterlassen zur Last gelegt wird, der Vorsatz, so ist immerhin noch eine Bestrafung wegen einer Fahrlässigkeitstat möglich.

43 Ransiek, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 324 Rn. 20.